

BVGer E-623/2017 vom 8. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-623_2017

FR: TAF E-623/2017 du 8 mai 2018

IT: TAF E-623/2017 del 8 maggio 2018

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerden ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 1.5

In der Instruktionsverfügung vom 7. Februar 2017 wurde dem Begehren um koordinierte Behandlung der beiden Verfahren E-622/2017 und E-623/2017 entsprochen. Aufgrund des engen inhaltlichen und persönlichen Zusammenhangs wird über die Beschwerden vom 30. Januar 2017 vorliegend in einem Urteil befunden.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich in ihrer Begründung nur gegen den Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) und 3 (Wegweisung als solche) des Dispositivs der Verfügungen vom 29. Dezember 2016 sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Dies wurde bereits mit den Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Februar 2017 entsprechend festgestellt.

E. 3.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 3.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4

Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind praxisgemäss alternativer Natur - ist eine von ihnen erfüllt, erweist sich der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar und die weitere Anwesenheit in der Schweiz ist gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. etwa BVGE 2011/7 E.8).

E. 5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.2

In Marokko herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder anderen unberechenbaren Unruhen dominierte Lage im Land, aufgrund derer die Beschwerdeführenden sich bei einer Rückkehr unweigerlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sehen würden, besteht mithin nicht.

E. 5.3

Bezüglich individueller Gründe, welche die Rückkehr der Beschwerdeführenden ihren Heimatstaat allenfalls als unzumutbar erscheinen lassen würden, ist aufgrund der vorliegenden Akten Folgendes festzustellen:

E. 5.3.1

Den zahlreichen fachärztlichen Berichten und Zeugnissen mit Bezug auf die Beschwerdeführerin 1 ist zu entnehmen, dass diese sich seit Anfang 2014 in psychiatrisch-spezialärztlicher Behandlung befindet. Am 13. Mai 2014 wurde durch Dr. F. _____ nebst einer schweren akuten Belastungsstörung und schweren depressiven

Episode die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) gestellt. Das Krankheitsbild äussere sich unter anderem in Panik-Attacken, extrem emotionaler Verunsicherung und schwerer depressiver Verstimmung mit Suizidgedanken. Nach Ablehnung des zweiten Wiedererwägungsgesuchs (im Dublin-Verfahren) wandte sich der behandelnde Facharzt am 9. Juli 2014 direkt an die Behörden und beantragte unter Hinweis auf die andauernde Behandlung der Beschwerdeführerin einen sofortigen Ausschaffungsstopp aus medizinischen Gründen. Im Rahmen der Anhörung vom 2. März 2016 (vgl. Bst. F.a) stellte die Hilfswerkvertretung fest, die Beschwerdeführerin 1 sei trotz psychiatrischer Betreuung in einer psychisch schlechten Verfassung (vgl. Protokoll D 19/13 "Unterschriftenblatt" Hilfswerkvertretung). Mit dem vorliegenden Rechtsmittel ist ein weiterer Arztbericht (Datum: 4. Januar 2017) von Dr. F._____ aktenkundig gemacht worden. In diesem werden die oben genannten Diagnosen bestätigt und festgehalten, die Beschwerdeführerin 1 stehe nach wie vor in Behandlung, die suizidalen Momente seien weiterhin vorhanden. Die Beschwerdeführerin 1 leidet gemäss Akten zudem seit mehreren Jahren an starkem Bluthochdruck. Am 1. März 2017 musste sie wegen eines hypertensiven Vorfalls notfallmässig hospitalisiert werden (vgl. Arztbericht des Kantonsspitals D._____ vom 1. März 2017). Gestützt auf diese nachvollziehbar begründeten Berichte von fachärztlicher Seite ist davon auszugehen, dass sich insbesondere der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 1 trotz therapeutischer Behandlung nicht nachhaltig gebessert respektive stabilisiert hat. Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass es im Fall einer zwangsweisen Rückführung nach Marokko zu einer psychischen Dekompensation kommen und die Beschwerdeführerin als Folge ernsthafte Suizidgedanken oder konkrete Suizidhandlungen entwickeln und verwirklichen könnte.

E. 5.3.2

Gemäss Akten stehen die Beschwerdeführerin 1 und ihr (am 29. Dezember 2016 durch das SEM vorläufig aufgenommenen) Partner, die seit 2010 eine Lebensgemeinschaft bilden, wegen ihrer jeweiligen gesundheitlichen Probleme in einem starken gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Mit Bezug auf die Frage, ob dem Partner eine Rückkehr nach Marokko mit der Beschwerdeführerin 1 möglich und zuzumuten wäre, ist festzuhalten, dass die Vorinstanz ein solches Vorgehen - wie sich aus dem internen Antrag für die vorläufige Aufnahme ergibt - explizit ausgeschlossen hatte (vgl. [noch unpaginiertes] Aktenstück vom 27. Dezember 2016 im Verfahren N [...], S. 2).

E. 5.3.3

Insgesamt kommt das Bundesverwaltungsgericht unter Würdigung aller Umstände zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin 1 eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zugemutet werden kann.

E. 5.4.1

Der Beschwerdeführer 2, der im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz (...) -jährig war, leidet gemäss Akten ebenfalls an ernstzunehmenden gesundheitlichen Problemen. Dem Arztbericht der Psychiatrischen Dienste D._____ ([...]) vom 29. Januar 2014 ist zu entnehmen, dass die Mutter den Sohn als Folge der eigenen schweren psychischen Probleme zwanghaft kontrolliert (und damit eine altersgemässe Entwicklung beeinträchtigt) habe. Frau Dr. med. J._____, Fachärztin FMH für Allgemeinmedizin, beschreibt den Beschwerdeführer in ihrem Bericht vom 6. Mai 2014 als verängstigt und depressiv. Gemäss einem Bericht vom 16. Februar 2015 des E._____ musste der Beschwerdeführer 2 seit

Oktober 2014 aufgrund von Selbstverletzungen und latent bestehenden Suizidgefahr kinderpsychiatrisch betreut werden. Im auf Beschwerdeebene eingereichten Bericht der D._____ vom 4. November 2016 wird bei ihm eine mittelgradige depressive Episode sowie eine PTBS diagnostiziert, die sich in verschiedenen Krankheitsbildern manifestiere.

E. 5.4.2

Der Beschwerdeführer, der als (...) -Jähriger in die Schweiz gekommen ist, hat fast die gesamte prägende Zeit der Adoleszenz in der Schweiz verbracht. Demgegenüber hat er als Kind in Marokko insgesamt weniger lange gelebt als in der Schweiz. Er beschreibt jene Zeit, die von massiven familiären Spannungen und einem gewalttätigen Vater geprägt gewesen sei, als unglücklich und belastend (vgl. Anhörungsprotokoll D31/15 S. 3 ff.). Der Beschwerdeführer wurde in Italien geboren und hat (...) Lebensjahre in diesem Land verbracht. Seine Biografie war in der Folge offensichtlich von erheblicher familiär-sozialer Unstetigkeit und von wiederholten Umzügen zwischen unterschiedlichen Kulturkreisen (Italien, Marokko, Palästina, Ägypten, Schweiz) geprägt. Trotz der schwierigen gesundheitlichen Situation hat er sich in der Schweiz gemäss Akten offensichtlich überaus gut integriert. Viele der zu den Akten gereichten Referenzschreiben beschreiben die Beziehung des Beschwerdeführers 2 zum Lebenspartner der Mutter, den er selber als seinen "Stiefvater" bezeichnet, als überaus eng und als stabilisierend für den heute (...) -Jährigen. Der Vollzug seiner Wegweisung aus der Schweiz ohne die Mutter und den "Stiefvater" und die Rückkehr nach Marokko dürfte für (...) unter diesen Umständen eine eigentliche Entwurzelung zur Folge haben.

E. 5.4.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Würdigung aller aktenkundiger Umstände auch mit Bezug auf den Beschwerdeführer 2 zum Schluss, dass die Wegweisung als unzumutbar zu qualifizieren ist.

E. 5.5

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden erweist sich nach dem Gesagten als unzumutbar. Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind erfüllt, nachdem den Akten keine Hinweise auf Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG zu entnehmen sind.

E. 6

Die Beschwerden sind somit gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 der Dispositive der beiden angefochtenen Verfügungen des BFM vom 29. Dezember 2016 sind aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden vorläufig in der Schweiz aufzunehmen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2.1

In den Instruktionsverfügungen vom 2. März 2017 wurden die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beigabe einer amtlichen Rechtsvertretung gutgeheissen und wurde MLaw Angela Stettler als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt.

E. 7.2.2

Aufgrund der Gutheissung der genannten Gesuche haben die Beschwerdeführenden, die mit ihren Rechtsbegehren durchgedrungen sind, Anspruch auf eine Parteientschädigung. Das Honorar der amtlichen Rechtsvertreterin ist praxisgemäss dem SEM zur Vergütung als Parteientschädigung aufzuerlegen.

E. 7.2.3

Die Rechtsbeiständin hat am 16. März 2017 eine Kostennote für das Verfahren des Beschwerdeführers 2 (E-622/2017) und am 6. Oktober 2017 eine aktualisierte Auslistung ihres Vertretungsaufwands im Verfahren der Beschwerdeführerin 1 (E-623/2017) zu den Akten gereicht. Kumuliert wird ein Vertretungsaufwand von rund 4300 Franken ausgewiesen, was angesichts der konkreten Umstände der beiden - einzig auf die Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs beschränkten - Beschwerdeverfahren nicht vollumfänglich entspricht. Unter Würdigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und der Entschädigungs-praxis des Gerichts in vergleichbaren Verfahren ist das Honorar für die beiden Verfahren auf insgesamt Fr. 3500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zu bestimmen und dem SEM zur Vergütung aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.